
486/A XXVII. GP

Eingebracht am 22.04.2020

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Kai Jan Krainer,

Genossinnen und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020 und das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020 und das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesgesetzes, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2020 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2020)

Das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, BGBl. I Nr. 7/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Abs. 3b und vor Abs. 4 folgender Abs. 3c eingefügt:

„Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Zeitraum des Budgetprovisoriums 2020 bei der Voranschlagsstelle 20.01.04 für die Erhöhung des Personalstandes des Arbeitsmarktservice um 500 MitarbeiterInnen die Zustimmung zur Überschreitung von 25 Millionen Euro zu geben, wenn die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist.“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 1 Abs. 3c, in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Artikel 2

Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022

Das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, BGBl. I Nr. 25/2018, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 lautet die fixe Obergrenze für Auszahlungen der Rubrik 2 für das Jahr 2020 „23.445,431“; die Summe 2 lautet „41.811,881“; die Gesamtsumme aller Rubriken lautet „108.743,24“.

2. Im § 2 lautet die Obergrenze für Auszahlungen der Untergliederung 20 Arbeit für das Jahr 2020 „8.453,911“; die fixe Obergrenze für Auszahlungen der Untergliederung 20 lautet „2.046,711“.

3. Am Ende von § 5 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(7) § 1 und § 2 in der Fassung BGBl. I. Nr. XX/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Budgetausschuss vorgeschlagen.

Begründung

Der vorliegende Gesetzesantrag werden finanzielle Mittel bis zu 25 Mio. € für die **rasche Aufstockung um 500 MitarbeiterInnen im AMS** zur Verfügung gestellt.

Er dient der Umsetzung des Punktes 1 des im Zuge der 22. Sitzung des Nationalrates vom 3.4.2020 von ÖVP, SPÖ und Grünen beschlossenen Entschließungsantrages 737/UEA

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/UEA/UEA_00073/index.shtml

73/UEA XXVII. GP - Entschließungsantrag (gescanntes Original)

1 von 1

unselbständiger
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Pamela Rendi-Wagner, Jörg Leichtfried, August Wöginger, Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde

betreffend zusätzliche Maßnahmen zur Abfederung von sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise

eingbracht im Zuge der Debatte zu TOP 2

BEGRÜNDUNG

Die größte Gesundheitskrise unserer Zeit fordert enormen Tribut. Nicht nur die gesundheitlichen Auswirkungen, sondern auch die wirtschaftlichen Folgen, sind derzeit noch gar nicht zu beurteilen. Daher braucht es ein Bündel an Maßnahmen um den sozialen Zusammenhalt zu erhalten und die wirtschaftlichen Folgen zu meistern.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht,

1. den Personalstand beim Arbeitsmarktservice rasch um bis zu 500 Planstellen aufzustocken, damit diese außerordentlichen Belastungen bewältigt werden können
2. ein zinsloses Moratorium zumindest bis Ende des Jahres für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Strom-/Gaslieferungen vorzusehen.
3. sicherzustellen, dass Zeiten der COVID-19-Krise bei der Berechnung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes sowie des Berufsschutzes und des Einkommenschutzes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz außer Betracht bleiben.“

www.parlament.gv.at

**Zu Artikel 1 Änderung des Bundesgesetzes, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2020 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2020)
und Artikel 2 Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022**

Das AMS beschäftigte lt. Finanzbericht 2018 rund 5.600 Mitarbeiterinnen, davon ca. 10 % BeamtInnen. Für die rasche Bearbeitung der Anträge und Anliegen, die aus den zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-Krise resultieren, sollen zusätzlich bis zu 500 MitarbeiterInnen beschäftigt werden können. Im Rahmen des Budgetprovisoriums und des Bundesfinanzrahmengesetzes werden diese zusätzlichen finanziellen Mittel kurzfristig vorgesehen. Diese sind dann auch in das BFG 2020, welches im Mai 2020 zur Beschlussfassung im Nationalrat vorgesehen ist, zusätzlich zu budgetieren.

Rubrik Bezeichnung		<i>(Beträge in Millionen €)</i>	
		2020 idgF	2020 "neu"
2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	fix	23.420,43	23.445,43
	variabel	18.366,45	18.366,45
Summe Rubrik 2		41.786,88	41.811,88
Gesamtsumme BFRG (Rubrik 0-5)		108.718,24	108.743,24

BFRG Obergrenzen je Untergliederung UG Bezeichnung		<i>(Beträge in Millionen €)</i>	
		2020 idgF	2020 "neu"
20 Arbeit		8.428,911	8.453,911